liga-bw.de
Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 15.07.2025

Stellungnahme zur Anhörung zum „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg“

Sehr geehrter Herr Dr. Reip,
sehr geehrte Frau Vecchio,

seitens der Liga der freien Wohlfahrtspflege bedanken wir uns, dass wir zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes – Ihre Mail vom 3. Juni 2025 - Stellung nehmen dürfen. Vorab möchten wir erklären, dass wir uns nicht zu allen Gegenständen äußern, sondern lediglich zu den Paragrafen, die unsere spitzenverbandliche Arbeit betreffen.

Neben der Stellungnahme zu den derzeit geplanten Änderungen des Schulgesetzes möchten wir die Anhörung zum Anlass nehmen, bereits bestehende schulgesetzliche Regelungen aufzugreifen, deren Überarbeitung unseres Erachtens dringend erforderlich ist. Diese Änderungen betreffen die Einrichtung von verbindlichen Sprachfördergruppen sowie die Statistik zum Ausbau von Ganztagesangeboten, die mit der Schulgesetzänderung im Januar dieses Jahres schulgesetzlich verankert worden sind. Beide Gegenstände bedürfen zwingend einer Ergänzung, was wir im Anschluss an unsere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf ausführlich begründen werden.

Zu § 8b Absatz 2

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege befürwortet, dass mit § 8b Absatz 2 eine Meldebefugnis für die Betreuungsangebote im Falle von Kindeswohlgefährdungen aufgenommen wird. Gleichzeitig ist eine soll-Regelung aus Sicht der Liga zu schwach, und die Verfahrensschritte bis zur Meldung sind nicht definiert. § 8a SGB VIII sieht eine Meldung bereits „bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung“ vor. Darüber hinaus fehlen Regelungen, wie genau die Meldungen erfolgen sollen. Es werden auch nicht die in § 8a SGB VIII verwendeten Formulierungen für den Kinderschutz benutzt und kein Verfahren zum Umgang mit Wahrnehmungen von

gewichtigen Anhaltspunkten benannt. Ein Verweis auf § 8a SGB VIII würde sicherstellen, dass der Kinderschutz – wie im SGB VIII verankert – in diesen Einrichtungen dauerhaft umgesetzt wird und der aktuellen Gesetzeslage entspricht. Daher schlägt die Liga folgende Anpassungen vor (fett gedruckt):

(2) Die Betreuungseinrichtung **unterrichtet** das Jugendamt **unverzüglich** im Einzelfall, wenn **nach einer erfolgten Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes vorliegen**, und die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung liegt. **Im Übrigen gilt für diese Einrichtungen § 8a Absatz 4 SGB VIII.**

Zur Überschrift des § 8c

Wie in der Zielsetzung der Gesetzesbegründung zur Schulgesetzänderung und auch im nachfolgenden Absatz 1 korrekt beschrieben, besteht nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz für Kinder ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und nicht auf Ganztagsbetreuung. Insofern muss aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege die Überschrift des Paragrafen wie folgt lauten:

8c Anspruch auf Ganztags**förderung** für Kinder im Grundschulalter

Zu § 8c Absatz 1

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege befürwortet, dass mit § 8c Absatz 1 durch Landesrecht die Schließtage festgelegt werden und 20 Tage als Schließtage benannt werden. Der Absatz ist allerdings dahingehend zu präzisieren, dass diese Schließtage auch für Horte und Horte an der Schule gelten.

(1) Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung **im Sinne des § 8b sowie in Horten und Horten an der Schule** im Umfang von acht Stunden werktäglich für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gilt auch in den Schulferien, mit Ausnahme von insgesamt bis zu 20 Werktagen im Jahr in den Schulferien.

Zu § 8c Absatz 2

Die Regelung, dass Eltern jeweils bis zum 15. März ihr Interesse an einer Ganztagesförderung für ihr Kind benennen sollen, ist aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege sinnvoll, weil sie dann im Gleichklang mit der Schulanmeldung erfolgen kann. Kritisch ist hingegen, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe diese Aufgabe übernehmen soll, um seinen Planungsaufgaben nachzukommen. Hier wird erst eine entsprechende Struktur geschaffen werden müssen, die mit Personalressourcen versorgt werden muss.

Wichtig ist, dass diese Vorschriften die Planbarkeit erleichtern sollen, aber dennoch klar ist, dass der individuelle Rechtsanspruch auch ohne eine

Meldung zu diesem Zeitpunkt bestehen bleibt und ggf. erst später eingefordert werden kann. In Absatz 2 Satz 3 wird festgeschrieben, dass der öffentliche Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Planungsaufgaben auch auf unvorhergesehene Bedarfe reagieren muss. Diese Regelung ist zu begrüßen und sie entspricht auch der Planungsverantwortung im Sinne des § 80 SGB VIII.

Im Rahmen der Ganztagsförderung wird sehr deutlich, dass Jugendhilfeplanung und Schulplanung gemeinsam und abgestimmt erfolgen müssen. Deshalb ist auch im Schulgesetz Baden-Württemberg eine entsprechende Verpflichtung für die Schulplanung notwendig, damit eine gemeinsame Planung im Sinne der Kinder umgesetzt werden kann. Bisher findet sich eine entsprechende Regelung im § 81 SGB VIII und auch im Entwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in § 19 Absatz 4 für die Jugendhilfeplanung. Für die Schulplanung fehlt bisher eine komplementäre Regelung. Es wäre eine große Chance, sie in dieser Schulgesetzänderung zu verankern, zumindest bezogen auf das Thema Ganztagsförderung. Deswegen schlägt die Liga folgende Anpassung vor (analog § 81 SGB VIII und § 19 LKJHG n. F.):

(2) Die Erziehungsberechtigten haben den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebotes nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen. Für Kinder der Juniorklassen und der Klassenstufe 1 erfolgt die Erklärung über die Inanspruchnahme eines Angebots für den Zeitraum ab dem tatsächlichen Schuleintritt. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat dabei im Rahmen seiner Planung nach § 80 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden kann. **Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten und im Rahmen der Schulplanung die Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.**

Zu § 8c Absatz 4

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege sieht § 8c Absatz 4 sehr kritisch, weil es sich nicht um eine Hinwirkungspflicht handelt und somit keine rechtliche Verbindlichkeit entsteht. Gemeinden „dürfen“ ihre Ganztagesangebote ausbauen. Damit wird keine Hinwirkungspflicht erreicht und die Jugendämter, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, werden mit ihrer Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs allein gelassen. Die Liga schlägt deshalb vor, den Text dahingehend anzupassen, dass – analog zu § 3 KiTaG – eine Verpflichtung für die Gemeinden entsteht:

(4) Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung **haben** die Gemeinden ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote bedarfsentsprechend aus**zu**bauen.

Zu § 32

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Befugnis, das Jugendamt im Einzelfall über Wahrnehmungen einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten. Allerdings handelt es sich hierbei – da sich der Absatz nicht auf Schulen bezieht – um Kinder und nicht um Schüler oder Schülerinnen, weshalb die Liga folgende Anpassung vorschlägt:

(5) In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 soll die obere Schulaufsichtsbehörde das Jugendamt im Einzelfall unterrichten, wenn Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl **eines** in der Einrichtung betreuten **Kindes** zu beeinträchtigen.

Zu § 113a Absatz 8

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Kinder, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, entsprechende Anwendung.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege lehnt die Erfassung und Verarbeitung von Schülerindividualdaten bei Kindern in den Sprachfördergruppen nach § 5c SchG ab und empfiehlt, Absatz 8 sowie den jeweiligen Bezug in den nachfolgenden Paragrafen zu streichen.

Denn es stellt sich die Frage, warum die Abfrage dieser Daten zum Zweck der Bildungsforschung nur die Kinder mit Sprachförderbedarf betreffen soll. Um vergleichende Aussagen treffen zu können, müssten vielmehr die Daten aller Kinder in diesem Alter erhoben werden.

Daneben lässt der Gesetzentwurf offen, wie die Daten jener Kinder erhoben werden, die die Sprachfördergruppe nicht an einer Schule, sondern in einer Kita besuchen. Wer verantwortet diese Datenerhebung? Sollte es der Kita-Träger sein, müssten ihm die entsprechenden (digitalen) Tools und personellen Ressourcen für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt sowie die Fragen des Datenschutzes geklärt werden. Ob dieser Aufwand sich lohnt angesichts der Tatsache, dass im Folgejahr, also mit Schuleintritt, die Schülerindividualdaten aller Kinder erfasst werden, ist aus unserer Sicht sehr zu bezweifeln. Alternativ könnte bei der Datenerhebung zu Beginn der Schullaufbahn das Kriterium „Hat eine verbindliche Sprachfördergruppe besucht“ aufgenommen werden.

Statt der Ausweitung dieser Erhebung auf die sprachförderpflichtigen Kita-Kinder regen wir die Evaluation der verbindlichen Sprachfördergruppen an und rufen dabei in Erinnerung, dass seitens der Landesregierung eine Evaluation zugesagt ist (vgl. LT 17/7885, Seite 45: „Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ist mit der Evaluation der Wirksamkeit beauftragt.“). Eine Evaluation des Instruments der verbindlichen Sprachfördergruppen (die u.a. ja auch Fragen nach der Unterschiedlichkeit der Lernorte oder nach der Personalausstattung beantworten sollte) ist ein anderer Forschungsgegenstand als eine langfristig angelegte Bildungsforschung.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege lehnt Absatz 8 daher ab.

Ergänzend zur Stellungnahme hinsichtlich der erneuten Schulgesetzänderung regt die Liga der freien Wohlfahrtspflege weitere Änderungen des Schulgesetzes an und fordert die Landesregierung auf, diese im Fortgang der Beratung des Gesetzesentwurfs noch zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um die Einführung von verbindlichen Sprachfördergruppen (§ 5c SchG) sowie die Statistik zum Ausbau von Ganztagesangeboten (§ 115c SchG), die in der Schulgesetzänderung vom Januar 2025 neu geregelt wurden. Bei der besagten Schulgesetzänderung haben wichtige Anregungen aus den Stellungnahmen – nicht nur jene der Liga der freien Wohlfahrtspflege – keine Berücksichtigung gefunden. Deshalb regt die Liga der freien Wohlfahrtspflege an, die – teils zwingend – erforderlichen Ergänzungen bei dieser erneuten Schulgesetzänderung nachzuholen. Nachfolgend ist dieser Ergänzungsvorschlag begründet.

Zu § 5c Sprachfördergruppen

(1) Sprachfördergruppen fördern im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 Satz 1 Kinder, bei denen ein zusätzlicher intensiver Sprachförderbedarf nach § 72a Absatz 1 festgestellt wurde. Sie können eingerichtet werden

1. an öffentlichen Grundschulen im Benehmen mit dem Schulträger oder Grundschulen in privater Trägerschaft nach Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde,

2. an Kindertageseinrichtungen mit Zustimmung des Trägers, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nach § 72a Absatz 2 festgestellt hat, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördergruppe durch das Angebot der Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann. Auf Sprachfördergruppen findet § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Sprachförderkraft erhebt personenbezogene Daten zu dem sprachlichen Entwicklungsstand des Kindes. Die für die Einschulung des Kindes zuständige Schule ist berechtigt, diese Daten einzusehen oder sich übermitteln zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen,

2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,

3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahme durch Rechtsverordnung zu regeln.“

In vielen weiteren Paragrafen des Schulgesetzes wird Bezug genommen auf diesen § 5c SchG, dennoch bleiben zentrale Rahmenbedingungen zur

Umsetzung der Sprachfördergruppen ungeklärt. Bereits in der Stellungnahme im September 2024 hatte die Liga der Freien Wohlfahrtspflege einen erheblichen Regelungsbedarf angemahnt. So wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass es keine Verordnung zur Bezuschussung bzw. Refinanzierung der verbindlichen Sprachfördergruppen von Kitas in freier Trägerschaft gibt. Besonders nachdrücklich wurde betont, dass die Fragen zur Beförderung der Kinder zum Lernort der verbindlichen Sprachförderung zwingend geregelt sein müssen, insbesondere auch der Kinderschutz. Diese zahlreichen Anregungen sollen hier nicht wiederholt werden, sie sind in der Landtagsdrucksache 17/7885 ab Seite 103 nachzulesen.

Zur Beförderung hatte die Landesregierung nur insofern Stellung genommen, als sie in der LT 17/7885 auf Seite 45 schreibt: „Die Beförderung der Kinder ist in der Planung und Durchführung der Konzeption berücksichtigt“. Das war die einzige Äußerung zu dieser grundlegenden Frage mit der Folge, dass mit der Änderung des Schulgesetzes Ende Januar 2025 keine der notwendigen Regelungen getroffen wurden.

Auch die Hoffnung auf eine Regelung dieser offenen Punkte über die Rechtsverordnung zur Einrichtung von Sprachfördergruppen wurde enttäuscht. Als das Thema der Beförderung im entsprechenden Entwurf wieder kein Thema war, mahnte die Liga der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Stellungnahme die Regelungsnotwendigkeit erneut an, leider ergebnislos, wie in der Sprachfördergruppenverordnung (SprachFöGrV) vom 5.2.2025 zu ersehen ist.

Das alles hat zur Folge, dass Stand heute, Juli 2025, zentrale Fragestellungen zur Beförderung dieser Kinder noch immer auf Antworten warten. Die Beförderung der Kinder zu den Sprachfördergruppen darf aber weder auf dem Rücken der Kinder und Eltern noch dem der Träger ausgetragen werden. Auch juristisch ist klar, dass weder Kita-Träger noch die Eltern dazu verpflichtet werden können, diese Beförderung organisatorisch zu verantworten oder gar dafür bezahlen zu müssen. Es wäre im Übrigen absurd, wenn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunichte gemacht werden würde, wenn die Eltern dieser Kita-Kinder berufliche Einschränkungen hinnehmen oder sogar ihre Arbeitsstelle aufgeben müssten, um ihr Kind von der Kita an den Lernort der verbindlichen Sprachfördergruppe zu bringen. Auch der Kinderschutz der – fünfjährigen – Kinder bei dieser unzumutbaren Beförderung ist noch immer nicht geregelt, weshalb er heute erneut eingefordert wird.

Deshalb appelliert die Liga der freien Wohlfahrtspflege an den Gesetzgeber, diese erneute Schulgesetzänderung zu nutzen und diese zwingend erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der verbindlichen Sprachfördergruppen gesetzlich zu verankern.

Zu § 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagesangeboten

Mit der Schulgesetzänderung im Januar 2025 wurde durch den neuen § 115c die Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten gesetzlich

verankert, um die Vorgaben des durch das GaFöG (Ganztagsförderungsgesetz) eingeführten § 98 Absatz 1 Nr. 1a SGB VIII zu erfüllen. Damit werden ab 2025 in Baden-Württemberg alle Grundschulkinder und ihr derzeitiger Unterrichts- und Betreuungsumfang statistisch erfasst.

Aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege ist allerdings neben der Erfassung der betreuten Kinder auch eine Erfassung des Personals in den Einrichtungen nach § 8b SchG erforderlich. Eine der wichtigsten Fragen in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ist die Frage nach der Menge und der Qualifikation des bereits vorhandenen Personals sowie nach dem daraus resultierenden zukünftigen Personalbedarf. Die statistische Erfassung des Personals wäre ein wichtiger Schritt hin zu einer realistischen Einschätzung des zukünftigen Personalbedarfs in der Umsetzung des Rechtsanspruchs. Mit der erneuten Schulgesetzänderung besteht nun eine Chance, die so dringend gebotene Personalerfassung – wie sie für Horte und Horte an der Schule bereits seit Jahrzehnten erfolgt – auch für Einrichtungen nach § 8b SchG gesetzlich zu verankern.

In Ergänzung zum geltenden §115c (1) schlägt die Liga der freien Wohlfahrtspflege daher vor, die Erfassung des Personals in den Betreuungsangeboten nach § 8b SchG in das Schulgesetz aufzunehmen und die Absätze 1 und 2 wie folgt anzupassen:

(1) Für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5 **sowie für das Personal der Einrichtungen nach § 8b in öffentlicher und freier Trägerschaft** wird jährlich zum Stichtag 1. März eine Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik durchgeführt. Sie dient zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus §§ 99 Absatz 7 und 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII sowie einer einheitlichen Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten dieser Kinder. Die Ganztagsausbaustatistik ist Grundlage für eine datenbasierte Planung einer flächendeckenden Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie einen dafür notwendigen Ausbau derartiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

(2) Erhebungsmerkmale sind für alle Kinder, die zum Stichtag in die Schule eingetreten sind und noch nicht die Klasse 5 einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft besuchen:

1. Klassenstufe;

2. Anzahl der Pflichtwochenstunden des Unterrichts nach Stundentafel einschließlich der Pausenzeiten;

3. Art der Schule und Art der Aufsichtsform;

4. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt an einer Ganztagsschule einschließlich dem Unterricht verbringt;

5. Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und

6. Art des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots und Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochen-stunden außerunterrichtlicher Betreuungsangebote nach Absatz 1 einschließlich der Pausenzeiten.

Die in Nummern 1 bis 4 aufgezählten Erhebungsmerkmale werden bei den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben. Die in Nummern 5 und 6 sowie – soweit bekannt – in Nummer 1 aufgezählten Daten werden bei den Einrichtungen im Sinne des § 8b, von den Horten und von den Horten an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben.

Die Erhebungsmerkmale für das Personal der Einrichtungen nach § 8b ergeben sich aus § 99 Absatz 7 SGB VIII. Sie werden von den Trägern dieser Einrichtung erhoben.

Für Rückfragen zu unseren Anregungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende

Michael Spielmann
Liga-Ausschuss Kinder, Jugend Familie